

Sitzung	Technischer Ausschuss - Ö - 29.06.2010		
Beratungspunkt	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - Einführung gesplittete Abwassergebühr		
Anlagen	-		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 20-004/10	Sitzung TA-Ö	Datum 02.02.2010

Erläuterungen:**a) Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 04.03.2010**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 04.03.2010 zur künftigen Bemessung der Abwassergebühren nach einem so genannten gesplitteten Maßstab entschieden. Dieses Urteil hat auch für die Gebührensatzung der Stadt Donaueschingen Konsequenzen.

Der Verwaltungsgerichtshof führt aus, dass es Gemeinden mit einer einigermaßen homogenen Baustruktur, die die Bemessung der Abwassergebühr ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch rechtfertigen könnte, nicht gibt. Dazu sei die Anzahl der Bewohner eines Grundstückes, die die Menge des einem Grundstück zugeführten Frischwasser maßgeblich beeinflusst, so unterschiedlich, dass ein vorherrschender, mindestens 90 von 100 der Fälle erfassender Regeltyp mit annähernd gleicher Relation zwischen Frischwasserverbrauch je Grundstück und hiervon abgeleitetem Niederschlagswasser nicht erkennbar sei.

Für die Stadt Donaueschingen hat dies zur Konsequenz, dass statt einer einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben werden muss.

b) Neukalkulation der Gebühren Wasser und Abwasser entsprechend Beschluss Technischer Ausschuss vom 02.02.2010

Am 02.02.2010 hat der Technische Ausschuss entschieden, die Verbrauchs- und Grundgebühren der Eigenbetriebe städtisches Wasserwerk und Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2011 bis 2012 neu kalkulieren zu lassen. Die Verwaltung wurde beauftragt, Angebote einzuholen und dem günstigsten Bieter einen Auftrag zu erteilen. Die Kalkulation mit entsprechender Grundgebühr sollen dem Gemeinderat noch vor den Beratungen zu den Wirtschaftsplänen 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Da sich für die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Wasserwerk keine Änderungen ergeben haben, wird dieser Beschluss für den Eigenbetrieb Wasser komplett umgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird die Neukalkulation jedoch auf die mit der zurückgehenden Abwassermenge bezogenen Punkte reduziert. Der Oberbürgermeister hat die Kämmererei beauftragt, die Neukalkulation für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit eigenen Mitteln zu erstellen.

c) Konsequenzen des Urteils für die Stadt Donaueschingen

Aus dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 04.03.2010 ergeben sich für die Stadt Donaueschingen folgende Konsequenzen:

1.

Die städtische Abwassergebührensatzung ist nichtig. Auf der Grundlage dieser Satzung erlassene Gebührenbescheide sind rechtswidrig. Bisherige, abgeschlossene Veranlagungen bleiben jedoch bestandskräftig.

2.

Es gibt keine Übergangsfrist, d.h. die bestehende Satzung wird an den im Urteil vom 04.03.2010 enthaltenen Anforderungen gemessen.

3.

Auf zurückliegende, d.h. bestandskräftige Gebührenbescheide hat das Urteil keine Auswirkungen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Vorauszahlungen in bestandskräftigen Gebührenbescheiden.

4.

Aufgrund der gegebenen Voraussetzungen werden künftige Abwasserbescheide (ab 2010) vorläufig erlassen. Das Einlegen eines Widerspruchs gegen den Gebührenbescheid bezüglich des Abwassers ist deshalb nicht erforderlich.

5.

Die Gebührenpflichtigen, die gegen Gebührenbescheide Rechtsmittel einlegen, müssen damit rechnen, dass auf der Grundlage des neuen Gebührenmaßstabes die Kosten völlig neu zwischen den Gebührenpflichtigen umverteilt werden, so dass auch mit einer höheren Gebührenbelastung gerechnet werden muss.

d) Terminplan

Die Verwaltung schlägt folgenden Terminplan vor:

2010

Wie vom Technischen Ausschuss am 02.02.2010 beschlossen: Neukalkulation der Abwassergebühren für 2011 auf der Basis des Frischwassermaßstabes unter Berücksichtigung der rückläufige Abwassermengen.

2011

Vorbereitung der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr.

Für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr müssen in den kommenden Monaten verschiedene Punkte vorbereitet und entschieden werden:

- Wahl eines Maßstabsmodells (tatsächlich angeschlossene und versiegelte Grundstücksfläche oder Gebührenbemessung nach Gebietsabflussbeiwerten).

- Bei Wahl des Maßstabsmodells Gebührenbemessung nach der tatsächlich angeschlossenen und versiegelten Grundstücksfläche muss die Art der Erhebung festgelegt werden.
- Der Einführungszeitpunkt muss festgelegt werden, wobei auch ein rückwirkendes Inkraftsetzen der neuen Gebührensatzung denkbar ist.

20
63
BM

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beauftragt die Verwaltung, die Umstellung der Abwassergebührenbemessung auf den gesplitteten Maßstab vorzubereiten.

Beratung: